

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
15.02.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2019 14.03.2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3107	n	Mo. Heim. Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion		Aeschi Thomas	+	✓
18.3432	n	Mo. Thorens Goumaz. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems		Frehner	+	✓
18.3433	n	Mo. Feller. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems		Frehner	+	✓
18.3990	n	Mo. Kälin. Zitzenverschliessverbot an Viehschauen		Page	+	✓
18.4048	n	Po. Reynard. Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem		Herzog	+	✓
17.3037	n	Po. Reynard. Bewertung der Auswirkungen von Robotern auf das Sozialversicherungssystem			-	
17.3047	n	Mo. Quadranti. Zulassung und Regelung der Eizellenspende			-	
17.3082	n	Mo. Glarner. Stopp sämtlicher Kulturabteilungen des Bundes an die Stadt Bern bis zur dauerhaften Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der ungehinderten Versammlungsfreiheit			-	
17.3091	n	Po. Feri Yvonne. Bericht über die Notwendigkeit, Nutzbarkeit und Finanzierung von Familienzentren			-	
17.3169	n	Mo. Weibel. Bagatellen gehören nicht in den Spitalnotfall			-	
17.3170	n	Mo. Ruiz Rebecca. Biobanken. Ein gesetzlicher Rahmen zur Sicherung der biomedizinischen Forschung und des Patientenschutzes			-	
17.3203	n	Po. Nantermod. Wer gilt als selbstständigerwerbend?			-	
17.3226	n	Mo. Derder. Verantwortung der Internetplattformen in Bezug auf die Unterstellung der Anbieterinnen und Anbieter unter die Sozialversicherungen			-	
17.3237	n	Mo. Marchand. Mangel an Pflegepersonal. Konkrete Massnahmen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben			-	
17.3240	n	Mo. Graf Maya. Für einen innovativen Forschungsstandort Schweiz. Bessere Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche			-	
17.3281	n	Po. Rickli Natalie. Aufarbeitung des Falls Jürg Jegge und weiterer Missbrauchsfälle im Lichte der Reformpädagogik			-	
17.3297	n	Mo. Fraktion BD. Offensive für eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz	Quadranti		-	
17.3306	n	Mo. Marchand. Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften			-	
17.3323	n	Mo. Heim. Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder			-	
17.3325	n	Mo. Fraktion BD. Endlich gleich lange Spiesse für über 50-Jährige	Campell		-	

* Annahme +
Ablehnung -
** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3107	n	Mo. Heim. Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion		Aeschi Thomas	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Listen- und Vertragsspitäler im stationären und ambulanten Bereich zur Vergütungstransparenz verpflichtet sind.					
Begründung	Überhöhte Ärztelöhne sorgen einmal mehr für Empörung in der Bevölkerung. Sie werfen zudem grundlegende Fragen auf, so nach der Transparenz der Honorarsysteme, nach der Aufsicht wie auch betreffend die Problematik falscher Anreize. Während FMH, GDK und der Expertenbericht die in vielen Spitalarztverträgen verankerten Boni, welche an ökonomische Kriterien wie Mengen- und Umsatzziele gebunden sind, kritisieren und diesbezüglich Handlungsbedarf erkennen, scheinen die Spitäler selber zum Teil keinen Überblick über die Einnahmequellen ihrer Kaderärzte und -ärztinnen zu haben. Damit fehlt den Kantonen die Möglichkeit, ihrer Aufsichtspflicht in diesem Bereich vollumfänglich nachzukommen. Während andere Branchen unter dem Titel der "Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung" (Art. 20 KVAG) zur "Offenlegung des Entschädigungssystems und der Entschädigung der leitenden Organe" (Art. 21 KVAG) verpflichtet sind, fehlen entsprechende Bestimmungen für Spitäler und für die ärztliche Tätigkeit. Deshalb schlägt diese Motion vor, in Anlehnung an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, eine entsprechende Offenlegungspflicht auch für Spitäler und Institutionen, die zulasten der OKP abrechnen, z. B. in Artikel 39 des KVG einzuführen, dies als Kriterium für die Aufführung auf der Spitalliste. Zukünftig sind in einem Vergütungsbericht das Honorarsystem und die Vergütungen der Leistungserbringenden für ihre Tätigkeiten im stationären wie im ambulanten Bereich, inklusive Leistungen für Zusatzversicherte und Privatpatienten, Sprechstunden- und Expertisentätigkeiten offenzulegen. Denn auch privat- und belegärztliche Tätigkeiten werden zu einem guten Teil über die soziale Krankenversicherung abgerechnet. Darum sind belegärztliche Tätigkeiten sinngemäss ebenfalls zu erfassen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, Transparenz über die Entschädigungen im Spitalbereich zu schaffen. Der Expertenbericht zu Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vom 24. August 2017 empfiehlt denn auch den Kantonen, die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste von der Transparenz über die Entschädigung von internen und externen Fachkräften abhängig zu machen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2017 zum Postulat Heim 16.4120, "Krankenversicherung. Kostenfaktor Boni?", und in seiner Antwort vom 5. Juni 2014 auf die Interpellation Heim 14.3413, "Leistungsverträge in der Gesundheitsverordnung. Sind Boni für Zuweisungen und Operationen legal und erwünscht?", festgehalten hat, obliegt die Aufsicht über die Spitäler grundsätzlich den Kantonen. Die Kantone sind verpflichtet, eine Spitalplanung durchzuführen, sodass eine Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird. Der Bundesrat erlässt hierzu einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Der Bundesrat prüft, ob die bestehenden Planungskriterien auf Verordnungsstufe dahingehend ergänzt werden können, dass die Kantone bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität die Vergütungstransparenz und die Vermeidung von mengenbezogenen Entschädigungen beachten müssen, oder ob eine Anpassung auf Gesetzesstufe nötig sein wird; dies gestützt auf die Annahme, dass diese Entlohnungssysteme unzweckmässige und unwirksame Leistungen für die Patientinnen und Patienten und unbegründete Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Kantone fördern. Auch im ambulanten Bereich ist Transparenz gefordert. In der dem Parlament am 9. Mai 2018 überwiesenen Botschaft zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend Zulassung der Leistungserbringung verbindet der Bundesrat die Tätigkeit der Leistungserbringer zulasten der OKP mit Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit. Unter die Auflagen fällt auch die Lieferung derjenigen Daten, die benötigt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen über die Wirtschaftlichkeit zu überwachen. Hierzu gehört auch die Transparenz über die aus der OKP generierte Vergütung.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3432	n	Mo. Thorens Goumaz. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems		Frehner	+	✓
Eingereichter Text	Um das Gesundheitssystem zu steuern und es der Entwicklung der Bedürfnisse und der Kosten anzupassen, wird der Bundesrat beauftragt, die Aufgabe der Erstellung unbestrittener und aktueller Statistiken einem unabhängigen Organ anzuvertrauen, wie zum Beispiel dem Bundesamt für Statistik.					

Begründung	Die Gesundheitskosten stellen unsere Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Derzeit fehlen aber Statistiken, die sowohl unbestritten als auch aktuell sind und auf deren Grundlage Massnahmen entwickelt werden können, die unser Gesundheitssystem besser steuern. Das zeigen auch die regelmässigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Gesundheitskosten und den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Oft weichen die aktuell verfügbaren Daten je nach Quelle voneinander ab. Bereits zwischen den verschiedenen Bundesämtern, aber auch zwischen dem Bund und den Kantonen gibt es Unterschiede. Ausserdem unterscheiden sich die Angaben, je nachdem welche Akteure des Gesundheitssystems sie bereitstellen (Versicherer, Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Pharmaunternehmen usw.), weil es Unterschiede in den Methoden oder Interessenkonflikte gibt. Des Weiteren stammen viele Zahlen, die für die Steuerung des Gesundheitssystems verwendet werden, von Krankenversicherern. Zum Beispiel stellt die Krankenkasse Sasis AG, im Besitz der Santésuisse, zahlreiche Statistiken zur Verfügung, die insbesondere vom Bundesamt für Gesundheit für das offizielle Kostenmonitoring verwendet werden. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems sind dabei aber Zahlen, die von allen Beteiligten des Gesundheitswesens akzeptiert werden. Deshalb ist es entscheidend, dass die notwendigen Daten nach einem klaren und einheitlichen methodischen Vorgehen und nach identischen Kriterien gesammelt und bearbeitet werden und dass die Funktionsweise der dafür verwendeten Software transparent ist. Auch muss der Prozess einer Qualitätskontrolle unterliegen. Aus diesem Grund muss ein Organ, das die notwendige Unabhängigkeit und Legitimität besitzt, diese Datenbank aufbauen und betreiben. Dieses Organ soll den Behörden und den Akteuren des Gesundheitswesens als Referenz dienen. Sie sollen im Gegenzug einen garantierten direkten Zugriff auf die gesammelten Informationen haben. Dieses Organ könnte das Bundesamt für Statistik sein, da es sich dabei um eine bereits bestehende Einrichtung mit den notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen handelt, deren Unabhängigkeit gesetzlich festgelegt ist.
-------------------	--

Stellungnahme Das vorliegende Anliegen zur Datenerhebung wird auch in der gleichlautenden Motion Feller 18.3433 behandelt.

Im Gesundheitsbereich werden derzeit Daten von verschiedenen Stellen erhoben. Dies hat zur Folge, dass die Statistiken teilweise nicht miteinander abgestimmt sind und die erfassten Daten nicht miteinander verglichen werden können. In gewissen Bereichen kommt es zur parallelen Erfassung derselben Daten.

Um die Transparenz des Gesundheitssystems zu verbessern und wirksame Massnahmen zur Kostendämpfung zu identifizieren, ist eine transparente und kohärente Datenerhebung notwendig. Nur so können die verschiedenen Daten miteinander verglichen und analysiert werden. Zudem sollen Leerläufe durch doppelte und fehlerhafte Datenerfassungen verhindert werden. Zu diesen Schlüssen kam auch die vom Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) beauftragte Expertengruppe in ihrem Bericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenversicherung" (www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen > Krankenversicherung > Kostendämpfung).

Aufgrund der im Expertenbericht gewonnenen Erkenntnisse ist das EDI gegenwärtig daran, eine Expertengruppe zusammenzustellen und zu beauftragen, eine Strategie für die Erfassung, Bearbeitung und Analyse der Daten im Gesundheitsbereich zu erarbeiten. In erster Linie soll eine Übersicht gewonnen werden über die aktuell verfügbaren Daten, die Schwächen und Lücken des aktuellen Systems, zudem sollen die effektiven Bedürfnisse aufgezeigt werden. Die Ziele der Expertengruppe sollen die Schaffung einer besseren Informationsbasis, eine grössere Transparenz des Gesundheitssystems und die Reduktion des administrativen Aufwands derjenigen Akteure sein, welche die Informationen zur Verfügung stellen.

Mit der Beauftragung der Expertengruppe, eine solche Strategie auszuarbeiten, wird das Anliegen der Motion weitestgehend aufgenommen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3433	n	Mo. Feller. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems		Frehner	+	✓
Eingereichter Text	Um das Gesundheitssystem zu steuern und es der Entwicklung der Bedürfnisse und der Kosten anzupassen, wird der Bundesrat beauftragt, die Aufgabe der Erstellung unbestrittener und aktueller Statistiken einem unabhängigen Organ anzuvertrauen, wie zum Beispiel dem Bundesamt für Statistik.					

Begründung	Die Gesundheitskosten stellen unsere Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Derzeit fehlen aber Statistiken, die sowohl unbestritten als auch aktuell sind und auf deren Grundlage Massnahmen entwickelt werden können, die unser Gesundheitssystem besser steuern. Das zeigen auch die regelmässigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Gesundheitskosten und den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Oft weichen die aktuell verfügbaren Daten je nach Quelle voneinander ab. Bereits zwischen den verschiedenen Bundesämtern, aber auch zwischen dem Bund und den Kantonen gibt es Unterschiede. Ausserdem unterscheiden sich die Angaben, je nachdem welche Akteure des Gesundheitssystems sie bereitstellen (Versicherer, Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Pharmaunternehmen usw.), weil es Unterschiede in den Methoden oder Interessenkonflikte gibt. Des Weiteren stammen viele Zahlen, die für die Steuerung des Gesundheitssystems verwendet werden, von Krankenversicherern. Zum Beispiel stellt die Krankenkasse Sasis AG, im Besitz der Santésuisse, zahlreiche Statistiken zur Verfügung, die insbesondere vom Bundesamt für Gesundheit für das offizielle Kostenmonitoring verwendet werden. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems sind dabei aber Zahlen, die von allen Beteiligten des Gesundheitswesens akzeptiert werden. Deshalb ist es entscheidend, dass die notwendigen Daten nach einem klaren und einheitlichen methodischen Vorgehen und nach identischen Kriterien gesammelt und bearbeitet werden und dass die Funktionsweise der dafür verwendeten Software transparent ist. Auch muss der Prozess einer Qualitätskontrolle unterliegen. Aus diesem Grund muss ein Organ, das die notwendige Unabhängigkeit und Legitimität besitzt, diese Datenbank aufbauen und betreiben. Dieses Organ soll den Behörden und den Akteuren des Gesundheitswesens als Referenz dienen. Sie sollen im Gegenzug einen garantierten direkten Zugriff auf die gesammelten Informationen haben. Dieses Organ könnte das Bundesamt für Statistik sein, da es sich dabei um eine bereits bestehende Einrichtung mit den notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen handelt, deren Unabhängigkeit gesetzlich festgelegt ist.
-------------------	--

Stellungnahme Das vorliegende Anliegen zur Datenerhebung wird auch in der gleichlautenden Motion Thorens Goumaz 18.3432 vorgebracht.

Im Gesundheitsbereich werden derzeit Daten von verschiedenen Stellen erhoben. Dies hat zur Folge, dass die Statistiken teilweise nicht miteinander abgestimmt sind und die erfassten Daten nicht miteinander verglichen werden können. In gewissen Bereichen kommt es zur parallelen Erfassung derselben Daten.

Um die Transparenz des Gesundheitssystems zu verbessern und wirksame Massnahmen zur Kostendämpfung zu identifizieren, ist eine transparente und kohärente Datenerhebung notwendig. Nur so können die verschiedenen Daten miteinander verglichen und analysiert werden. Zudem sollen Leerläufe durch doppelte und fehlerhafte Datenerfassungen verhindert werden. Zu diesen Schlussfolgerungen kam auch die vom Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) beauftragte Expertengruppe in ihrem Bericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenversicherung" (www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen > Krankenversicherung > Kostendämpfung).

Aufgrund der im Expertenbericht gewonnenen Erkenntnisse ist das EDI gegenwärtig daran, eine Expertengruppe zusammenzustellen und zu beauftragen, eine Strategie für die Erfassung, Bearbeitung und Analyse der Daten im Gesundheitsbereich zu erarbeiten. In erster Linie soll eine Übersicht gewonnen werden über die aktuell verfügbaren Daten, die Schwächen und Lücken des aktuellen Systems, zudem sollen die effektiven Bedürfnisse aufgezeigt werden. Die Ziele der Expertengruppe sollen die Schaffung einer besseren Informationsbasis, eine grössere Transparenz des Gesundheitssystems und die Reduktion des administrativen Aufwands derjenigen Akteure sein, welche die Informationen zur Verfügung stellen.

Mit der Beauftragung der Expertengruppe, eine solche Strategie auszuarbeiten, wird das Anliegen der Motion weitestgehend aufgenommen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3990	n	Mo. Kälin. Zitzenverschliessverbot an Viehschauen		Page	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass bei Rindern das Verschliessen von Zitzen jeglicher Art zu Schau- und Präsentationszwecken verboten wird.

Begründung Die beliebte Tradition der Viehschauen gerät durch fragwürdige und oft tierschutzrelevante Manipulationen überehrgeiziger Züchter an Ausstellungskühen zunehmend in Verruf. Das wichtigste Kriterium an einer Milchviehschau ist das Euter. Deshalb werden die Tiere nicht mehr wie normalerweise alle zwölf Stunden gemolken, sondern die Zeit zwischen dem Melken wird ausgedehnt. Verschiedene Züchter dehnen diese so sehr aus, dass es für die Kuh schmerzhaft wird. Bei vielen Kühen tropft bereits vor dem Wettbewerb Milch aus den Zitzen. Um gute Wettbewerbsnoten zu erzielen, lässt man die Tiere leiden und verschliesst sogar die Zitzen - für die perfekte Symmetrie und damit die Milch nicht ausläuft. Sogar Sekundenkleber kam zum Einsatz, bis dieser verboten wurde. Aber nicht nur ist das Verkleben der Euter mit Sekundenkleber qualvoll, sondern jegliches Verschliessen der Euter gefährdet die Gesundheit der Kühe. Als Folge von überladenen Eutern belegen aktuelle Studien unter anderem verhärtete Euter, Euterödeme, erhöhte Zellzahlen in der Milch aufgrund entzündlicher Prozesse im belasteten Euter, Abduktion der Hinterbeine beim Gehen und erhöhte Corticoide-Werte im Blut (Stresshormon).

Es kann nicht sein, dass für eine perfekte optische Erscheinung tierquälerische Praktiken angewandt werden dürfen. Wenn der Bund die Viehschauen schon subventioniert, so soll er auch darum besorgt sein, dass diese ohne tierquälerische Praktiken über die Bühne gehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4048	n	Po. Reynard. Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem		Herzog	+	✓

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten und vorzulegen über sexuelle Belästigungen (am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum), damit wir mehr wissen über das Ausmass dieses Phänomens und seine Entwicklung.
Begründung	Letztmals wurde in der Schweiz eine Studie über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Jahr 2007 durchgeführt und 2008 veröffentlicht, also vor mehr als zehn Jahren. Über Belästigungen im öffentlichen Raum gibt es keine Untersuchungen. Es ist daher an der Zeit, eine neue Studie der gleichen Art durchzuführen und diese auszudehnen auf die Belästigungen im öffentlichen Raum. Diese neue Studie sollte alle Formen von Belästigung in den Blick nehmen. In Frankreich wurde ganz neu, 2018, eine solche Studie vom Ifop (Institut français d'opinion publique) gemacht. Es handelt sich um eine rein statistische Erhebung. Gleichwohl sind die Ergebnisse beunruhigend. So wurde etwa festgestellt, dass in Frankreich mehr als jede dritte Frau im Laufe ihrer beruflichen Laufbahn am Arbeitsplatz Opfer sexueller Belästigung wurde. In Kanada wurde 2017 eine ähnliche Studie durchgeführt. Sie kommt zum gleichen Ergebnis: Ungefähr ein Drittel aller Frauen hat am Arbeitsplatz sexuelle Belästigung erfahren, 21 Prozent waren sogar direkt mit Gewalt konfrontiert. Eine solche Studie und Erhebung von Daten entspräche im Übrigen einem Ziel der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), nämlich von deren Artikel 11, "Datensammlung und Forschung". Die Schweiz hat unlängst diese Konvention ratifiziert.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3037	n	Po. Reynard. Bewertung der Auswirkungen von Robotern auf das Sozialversicherungssystem			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Robotik auf das Sozialversicherungssystem abzuschätzen und zu prüfen, wie die Roboter in das bestehende Sozialversicherungssystem integriert werden könnten. Dazu soll er insbesondere die Möglichkeit eines hypothetischen sozialversicherungspflichtigen Einkommens für Roboter in Betracht ziehen.					
Begründung	Roboter und künstliche Intelligenz sind die prägendsten technologischen Innovationen unserer Zeit und werden bald unser Verständnis von Erwerbsleben und Beschäftigung revolutionieren. Der Fortschritt dieser Technologien ist beachtlich: Die jährliche Zahl an Patenten in diesem Bereich hat sich in zehn Jahren verdreifacht, die Verkaufszahlen für Roboter steigen im Durchschnitt um 17 Prozent pro Jahr. Die OECD hat in einer einschlägigen Studie festgestellt, dass fast 25 Prozent der Arbeitsplätze direkt von der Automatisierung betroffen und teilweise bedroht sein werden. So entstehen durch die Roboter zahlreiche Herausforderungen und Risiken, die die berufliche Zukunft eines immer grösseren Teils unserer Gesellschaft ungewiss werden lassen. Daher ist es dringend notwendig, die Risiken dieser neuen Wechselbeziehung einzudämmen, indem schon heute untersucht wird, welche Folgen diese Entwicklung für die Arbeitswelt hat und welche Lösungen es dafür gibt. Der Verlust von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung von Robotern stellt eine grosse Herausforderung für das schweizerische Sozialversicherungssystem dar. Die Roboter könnten zu einer beträchtlichen Schwächung der Finanzierung der Sozialversicherungen beitragen. Durch den von ihnen verursachten Verlust von Arbeitsplätzen nehmen die für die Finanzierung der Sozialversicherungen notwendigen Beiträge ab, während die Zahl der Arbeitslosen eine Überbelastung des Systems verursachen könnte. Das ist umso problematischer, da die AHV und die IV zu einem grossen Teil mit den Versicherten- und Arbeitgeberbeiträgen finanziert werden. Überdies könnte durch die Robotik die Umsetzung des Prinzips der Arbeitsmarktintegration, auf dem die IV, die ALV und auch die Sozialhilfe beruhen, besonders erschwert werden. Für die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind immer höhere Kompetenzen nötig, die die Arbeitslosen nicht haben und nur mit Mühe erwerben können. Daher wäre es wichtig, die Auswirkungen der Robotik auf das Sozialversicherungssystem abzuschätzen.					
Stellungnahme	Der Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2017 über die zentralen Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft, der innerhalb der Strategie Digitale Schweiz eine Standortbestimmung vornimmt, sieht keinen unmittelbaren Bedarf für eine grundlegende Revision des geltenden Sozial- und Steuersystems. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand ist es überdies nicht möglich, allfällige negative Auswirkungen der Digitalisierung der Wirtschaft auf die Gesamtbeschäftigung abzuschätzen. Im Rahmen des Berichtes zum Postulat Reynard 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", wird der Bundesrat verschiedene arbeitsmarktbezogenen Fragen im Zusammenhang mit der Automatisierung der Wirtschaft behandeln. Dabei wird er auch die Folgen des Automatisierungsprozesses auf die Sozialversicherungen prüfen. Der Bericht befasst sich mit einer zentralen Herausforderung, mit der das Sozialversicherungssystem in den nächsten Jahren konfrontiert sein könnte: die Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Sozialversicherungen in einem sich wandelnden wirtschaftlichen Umfeld, geprägt von Fortschritten im Bereich Robotik und künstlicher Intelligenz. Der Bundesrat schlägt daher vor, die Auswirkungen der Robotisierung auf die Steuersubstrate und die Sozialversicherungsbeiträge bereits im Rahmen des Berichtes, den das Postulat Schwaab 17.3045, "Eine Prospektivstudie über die Auswirkungen der Robotisierung in der Wirtschaft auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen", verlangt, zu evaluieren. Eine weitere Studie würde daher keinen Mehrwert bringen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3047	n	Mo. Quadranti. Zulassung und Regelung der Eizellenspende			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Regelung vorzulegen, welche die Eizellenspende ermöglicht und deren Rahmenbedingungen festlegt. Im gleichen Zuge soll der Bundesrat überprüfen, ob in weiteren Regelungsbereichen des Fortpflanzungsmedizingesetzes Änderungen angezeigt sind, und entsprechende Anpassungen vorschlagen.					

Begründung	Die Spende von Samenzellen ist erlaubt und seit dem Inkrafttreten des ersten Fortpflanzungsmedizinengesetzes im Jahre 2001 auch gesetzlich geregelt. Im gleichen Gesetz ist die Eizellenspende jedoch verboten (Art. 4 FMedG), obschon es keine stichhaltigen Gründe gibt, diese beiden Arten von Keimzellen zu unterscheiden. Da die Eizellenspende jedoch - im Unterschied zur Samenspende - mit einer Hormonbehandlung und einer Eizellentnahme einhergeht, ist bei der Eizellenspende ein höherer Regelungsbedarf gegeben. Bereits im Jahre 2014 stimmte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates der parlamentarischen Initiative Neyrinck "Die Eizellenspende zulassen" (12.487) zu. Trotzdem wurde sie 2016 abgeschrieben, da der Nationalrat nicht gesetzgeberisch tätig sein wollte. Bei dieser Debatte wurde erwähnt, dass dies nicht gleichzusetzen sei mit einem Nein zur Eizellenspende. Das Bedürfnis, die Eizellenspende zuzulassen, ist in der Schweizer Bevölkerung breit abgestützt. So zeigt eine aktuelle repräsentative Umfrage des Instituts GfK, dass 61 Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer die Zulassung der Eizellenspende befürworten und nur 18 Prozent sie ablehnen. Am 13. November 2016 forderte zudem die Jugendsession eine Legalisierung der Eizellenspende. Mit der Einführung der Eizellenspende kann jährlich mehreren Hundert unfruchtbaren Paaren in der Schweiz geholfen werden, welche heute für diese Behandlung ins europäische Ausland reisen müssen. Die Eizellenspende ist in über 20 europäischen Ländern bereits zugelassen.
Stellungnahme	Bei einer Legalisierung der Eizellenspende stellen sich heikle gesellschaftspolitische, ethische, medizinische und rechtliche Fragen. Der Bundesrat erachtet es als verfrüht, kurz nach den Volksabstimmungen in den Jahren 2015 und 2016 über eine massvolle Öffnung der Regelung der Fortpflanzungsmedizin und noch vor Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung im Bereich der Legalisierung der Eizellenspende gesetzgeberisch tätig zu werden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3082	n	Mo. Glarner. Stopp sämtlicher Kulturabteilungen des Bundes an die Stadt Bern bis zur dauerhaften Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der ungehinderten Versammlungsfreiheit			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, sämtliche unter Artikel 18 des Kulturförderungsgesetzes (SR 442.1) zur Auszahlung geplanten Beträge an die Stadt Bern so lange auszusetzen, bis in der Stadt Bern: a. die öffentliche Ordnung wieder dauerhaft hergestellt ist; b. die Reitschule keinen Rückzugsort für Rechtsbrecher mehr darstellt; c. aus der Reitschule keine Aufrufe zur Gewalt mehr ergehen; d. die Reitschule, deren Bewohner, Benutzer, Areale und Räumlichkeiten regelmässig und ungehindert kontrolliert werden können; e. die verfassungsrechtlich garantierte Versammlungsfreiheit für alle demokratisch legitimierten Gruppierungen wieder ungehindert möglich ist. Ereignen sich innerhalb eines Kalenderjahres nach Wiederherstellung der Ordnung erneut solche Vorfälle, so sind die Zahlungen für das aktuelle und das folgende Jahr wiederum automatisch auszusetzen.				
Begründung		Die Stadt Bern kassiert unter dem Titel "besondere kulturelle Leistungen, die sie als Sitz der Bundesversammlung und des Bundesrates erbringt" jährlich rund eine Million Schweizerfranken. Zurzeit ist es in der Stadt nicht oder nur unter grössten Sicherheitsvorkehrungen möglich, das Demonstrationsrecht auszuüben. Ein von den Stadtbehörden geduldet, ja gar gehätschelter Mob rund um die Reitschule bestimmt, wer sich in der Bundeshauptstadt zu einer Demonstration treffen kann - und wer nicht. Zudem gehen Bilder von Strassenschlachten, bürgerkriegsähnlichen Zuständen und Angriffen auf die Polizei um die Welt und schaden unserem Ruf und natürlich auch dem Tourismus - was sollen potenzielle Touristen von einem Land halten, in dessen Hauptstadt die Behörden nicht willens oder in der Lage sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten? Es gibt keinen Grund, an die Stadt Bern Leistungen auszubezahlen, solange die Behörden nicht in der Lage sind, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und dauerhaft zu garantieren.				
Stellungnahme		Gemäss Artikel 18 des Kulturförderungsgesetzes kann der Bund der Stadt Bern für ihre besonderen kulturellen Leistungen, die sie als Sitz der Bundesversammlung und des Bundesrates erbringt, einen Beitrag entrichten. Die aktuelle Finanzhilfe an die Stadt Bern beträgt 2017 1 016 600 Franken für das Jahr. Zwischen der Stadt Bern und dem Bundesamt für Kultur besteht eine Leistungsvereinbarung, welche die Verwendung der Finanzhilfe regelt. Die Berner Reitschule gehört nicht zu den Kulturinstitutionen, welche über die Finanzhilfe des Bundes unterstützt werden. Der Bundesrat erachtet es als bereits im Grundsatz verfehlt, die Ausrichtung einer Subvention an sachfremde Voraussetzungen zu knüpfen, wie der Motionär dies verlangt.				
Antrag		Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.				
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3091	n	Po. Feri Yvonne. Bericht über die Notwendigkeit, Nutzbarkeit und Finanzierung von Familienzentren			-	

Eingereichter Text	Ich bitte den Bundesrat, einen Bericht zu erstellen, welcher folgende Punkte enthält: 1. Was wären Vor- und Nachteile von Familienzentren? 2. Welche Angebote könnten integriert werden? 3. Wäre eine Integration von Quartierzentren machbar? 4. Wie kann die Qualität der Angebote garantiert werden? 5. Könnten Modelle aus anderen Ländern auch für die Schweiz dienlich sein? 6. Wie ist die heutige Situation in der Schweiz in Bezug auf Familienzentren? 7. Wie könnten sich der Bund und/oder die Kantone finanziell beteiligen?
---------------------------	--

Begründung	Der umfassende Bericht des Bundesrates "Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes" vom 20. Mai 2015 zeigt vielfältige Massnahmen zugunsten von Familien auf.
-------------------	---

Ich zitiere aus dem Bericht, Kapitel 5.4: "Die Kantone sind vor allem für die Familienpolitik zuständig, daneben hat der Bund in ausgewählten Bereichen seinerseits die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen (vgl. vorgehende Ziff. 2.1). Aber auch private Organisationen bieten zahlreiche Beratungs- und Dienstleistungen für Familien an, vielfach mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand. Dies sind beispielsweise die Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, Elternbildung oder Eheberatung. In diesem Bereich der allgemeinen Förderung der Familien leistet der Bund seinen Beitrag mit der finanziellen Unterstützung der Dachverbände der Familienorganisationen für ihre Beratungs- und Dienstleistungsangebote."

Familienzentren sind in verschiedenen - vor allem nordischen - Ländern erfolgreiche Modelle, familienumfassende niederschwellige Unterstützung zu bieten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. In der Schweiz gibt es einige wenige ähnliche Beispiele. Idealerweise werden viele verschiedene Angebote für Familien unter einem Dach angeboten: Begegnungsräume, Krabbelgruppen, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung, Deutschkurse mit Kinderbetreuung, Spielgruppen, Elternbildung, FBBE-Projekte und vieles mehr. Die Zentren werden von einer breiten Bevölkerungsschicht aufgesucht (Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer, verschiedene soziale Schichten).

Ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand können diese Zentren keine umfassenden professionellen Dienstleistungen bieten. Im erwähnten Bericht steht: "Für den Bereich der allgemeinen Förderungsmassnahmen für Familien bedeutet dies, dass dem Bund die Möglichkeit verbleibt, Massnahmen Dritter verstärkt zu unterstützen."

Stellungnahme	Die Kompetenz für den Aufbau, Betrieb und die Finanzierung von Familienzentren liegt bei den Kantonen und Gemeinden. In der Schweiz existieren in Quartieren, Gemeinden und Regionen zum Teil seit mehreren Jahrzehnten Familienzentren. Sie werden unter unterschiedlichen Namen (Familienzentrum, Familientreff, Eltern-Kind-Treff, Mütterzentrum, Maison Verte usw.) geführt, erfüllen aber ähnliche Funktionen. Gemäss einer Liste des "Netzwerkes Bildung und Familie" existieren in der deutschsprachigen Schweiz und in Liechtenstein mehr als 100 Familienzentren. Der gemeinnützige Verein "Netzwerk Bildung und Familie", der im Jahr 2016 gegründet wurde, beschäftigt sich mit dem Aufbau und der Vernetzung von bereits bestehenden und neuen Familienzentren. Er dokumentiert unter anderem Good-Practice-Modelle, entwickelt Arbeitshilfen, bietet Austauschmöglichkeiten und Weiterbildung an und führt eine Literatur- und Linkliste zum Thema Familienzentren.
----------------------	---

Der Bund könnte über den Kredit "Familienorganisationen" eine gemeinnützige Organisation, die auf nationaler oder sprachregionaler Ebene Dienstleistungen für Familienzentren erbringt, mittels Finanzhilfen unterstützen. In der laufenden Vertragsperiode (2016-2019) subventioniert der Bund keine solche Organisation.

Der Bund hat im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut eine Evaluation zu den Eltern-Kind-Zentren im Kanton Waadt mitfinanziert. Die Evaluation zu den neun Zentren, die sich am Konzept der "Maison Verte" orientieren, wurde 2016 veröffentlicht. Untersucht wurde die Zielerreichung im Bereich der sozialen Integration von Familien, der Sozialisation und Förderung der Kinder, der Stärkung der Erziehungskompetenz und der Prävention von Beziehungsstörungen sowie der sozialen Durchmischung des Angebots.

Fragen zu den Familienzentren in der Schweiz werden folglich bereits eingehend bearbeitet und dokumentiert. Da die Zuständigkeit für die Familienzentren ausschliesslich bei den Kantonen und Gemeinden liegt, sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, einen Bericht zu den Familienzentren zu erstellen.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3169	n	Mo. Weibel. Bagatellen gehören nicht in den Spitalnotfall			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, seine Kompetenzen im Bereich der Kostenbeteiligung von Artikel 64 des Krankenversicherungsgesetzes derart wahrzunehmen, dass es finanziell weniger interessant ist, Bagatellen in den Notfallstationen der Spitäler behandeln zu lassen.
---------------------------	---

Begründung	Die Schweiz kennt die bewährte Tradition, dass Hausärzte in der Regel die erste Anlaufstelle sind, insbesondere, wenn es sich um weniger gravierende Erkrankungen handelt. In den Jahren 2011 bis 2015 hat die Anzahl Konsultationen in Spitälern nun aber deutlich stärker zugenommen als in der freien Arztpraxis. In sehr vielen Fällen muss von Bagatellen ausgegangen werden. Eine spitalambulante Konsultation kostete 2015 im Durchschnitt 427 Franken und ist somit mehr als doppelt so teuer wie die durchschnittliche Konsultation in der Arztpraxis. Auch ein Besuch in einer Apotheke wäre viel billiger und oft ausreichend. Die Angewohnheit, wegen Bagatellen immer mehr die Notfallabteilungen der Spitäler in Beschlag zu nehmen, hat auch Auswirkungen auf die Kantone: Sie reagieren darauf, indem sie ihre Ambulatorien noch mehr ausbauen, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Dieser Ausbau führt wiederum dazu, dass noch mehr Personen wegen Bagatellen die Spitäler aufsuchen. Bekanntlich sind die ambulanten Spitalabteilungen seit rund 15 Jahren regelmässig die grössten Kostentreiber der obligatorischen Krankenversicherung (Obsan-Bericht 53; Kostenmonitoring Santésuisse). Da mit gezielter Information der Öffentlichkeit offenbar wenig ausgerichtet werden kann, sollen die finanziellen Anreize der Versicherten so geändert werden, dass unnötige bzw. unnötig teure Spitalbehandlungen möglichst vermieden werden können. Bei echten Notfällen oder geplanten Wahleingriffen kann von diesen Massnahmen abgesehen werden, weitere Ausnahmen sind zu prüfen. Diese Massnahmen bedeuten gleichzeitig eine Förderung der Hausarztmedizin und der Apotheken als wichtigste, primäre Anlaufstellen der Patientinnen und Patienten bei leichteren Beschwerden.
-------------------	--

Stellungnahme	Die Leistungen, welche die Spitäler ambulant erbringen, haben insbesondere deshalb zugenommen, weil Behandlungen, die früher mit einem stationären Spitalaufenthalt verbunden waren, heute ambulant im Spital durchgeführt werden. Diese Verschiebung von stationären zu ambulanten Spitalbehandlungen ist zu begrüßen, denn sie führt insgesamt auch zu Einsparungen. Ein kleiner Teil der Zunahme dürfte aber tatsächlich auch aufgrund zusätzlicher Notfallaufnahmen entstanden sein. Der Bundesrat versteht das Anliegen der Motion, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, damit die Versicherten sich bei Bagatellen nicht an die Notfallaufnahme eines Spitals wenden. Der Antrag des Motionärs würde jedoch mit sich bringen, dass in der Praxis zwischen echten und unechten Notfällen unterschieden werden muss, weil die Massnahme nur bei letzteren angewendet werden soll. Es dürfte jedoch viele Fälle geben, bei denen medizinisch umstritten ist, ob es angemessen war, eine Notfallstation aufzusuchen. Für viele Patientinnen und Patienten dürfte es schwierig sein, diese Frage zu beurteilen. Zudem kann es später zu höheren Kosten führen, wenn Versicherte aus finanziellen Gründen auf eine Behandlung verzichten, statt zum Hausarzt zu gehen. Für die Versicherer würde es einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bedeuten, wegen einer Kostenbeteiligung ein Verfahren zur Frage, ob ein echter Notfall vorlag, durchführen zu müssen. Eine Ausnahme für echte Notfälle wäre deshalb kaum umsetzbar. Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Einführung der beantragten Kostenbeteiligung ab.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3170	n	Mo. Ruiz Rebecca. Biobanken. Ein gesetzlicher Rahmen zur Sicherung der biomedizinischen Forschung und des Patientenschutzes			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf über Biobanken zu erarbeiten, durch den der Schutz der Beteiligten, die Freiheit der Wissenschaft und die öffentliche Gesundheit gesichert werden und die internationalen ethischen Grundsätze und Menschenrechte eingehalten werden. Dieses Gesetz sollte als Grundlage für die Vernetzung populationsbezogener Biobanken in der Schweiz und für die Gründung einer nationalen populationsbezogenen Biobank dienen. In dem Gesetz sollten ebenfalls die Mindestanforderungen festgelegt werden, die alle Biobanken unseres Landes, öffentliche wie private, erfüllen müssten. Dadurch sichert die Schweiz ihren Platz in der internationalen Forschung.
---------------------------	---

Begründung	Damit wir uns den Herausforderungen für das Gesundheitssystem stellen können, ist das Sammeln und Bearbeiten grosser Mengen von Personendaten und menschlicher Proben unerlässlich. Dazu müssen umfangreiche populationsbezogene Biobanken erstellt werden. Unter "Biobank" ist die organisierte Sammlung menschlicher Proben und der dazugehörigen Daten zu verstehen. Zahlreiche Bundesgesetze, die vor Kurzem verabschiedet wurden oder demnächst verabschiedet werden, nehmen auf gewisse Herausforderungen, die sich uns in Zusammenhang mit Biobanken stellen, Bezug: Humanforschungsgesetz, Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Krebsregistrierungsgesetz, Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, Bundesgesetz über den Datenschutz usw. Jedoch bietet keiner dieser Erlasse eine vollständige Antwort auf die Fragen, die die Biobanken aufwerfen. In diesem Kontext würde die Verabschiedung eines Bundesgesetzes ermöglichen, den allgemeinen Rahmen für Biobanken festzulegen. Ausserdem würden dadurch die grundlegenden Rechte und Freiheiten gewährleistet sowie die Mindestanforderungen in Bezug auf Qualitäts- und Sicherheitsstandards festgelegt. Eine solche Massnahme wäre ein unerlässlicher Schritt, um auf die gerechtfertigten Sorgen der Bevölkerung einzugehen, während gleichzeitig die Forschung gefördert würde. Zahlreiche Länder haben dieser wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Notwendigkeit bereits vorgegriffen. So erarbeiten sich diese Länder in der Forschung und bei der Verwertung ihrer Ergebnisse einen Vorsprung. Die Schweiz, deren Spitzenforschung in der Biomedizin zwar international anerkannt ist, hinkt in diesem Bereich nach. Zugegeben: Es existieren zahlreiche Initiativen zur Vernetzung der Biobanken unseres Landes, zum Beispiel die Swiss Biobanking Platform. Auch die Pharmaindustrie sammelt im Rahmen ihrer eigenen Forschung zahlreiche Proben. Es fehlt jedoch ein klarer rechtlicher Rahmen, der diese Massnahmen fördert.
-------------------	---

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Forschung mit biologischem Material und gesundheitsbezogenen Personendaten in der Medizin eine wichtige Rolle spielt. Er anerkennt die Bedeutung von Biobanken für die biomedizinische Forschung und damit für den Forschungsplatz Schweiz. Gleichzeitig sieht auch er die Herausforderungen insbesondere in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeit, welche mit den technologischen Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitung einhergehen.

Spezifische Biobankengesetze gibt es beispielsweise in Finnland oder Belgien. In vielen anderen Ländern wird der Schutz der bei Forschungsprojekten teilnehmenden Personen durch allgemeine Erlasse, meist über Datenschutzgesetze, geregelt.

Viele Aspekte, die ein "Biobankengesetz" abdecken würde, regelt bereits das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG, SR 810.30). Sein oberstes Ziel ist der Schutz der Würde und der Persönlichkeit der teilnehmenden Personen. Im Einzelnen schreiben das Gesetz sowie das Ausführungsrecht den Inhalt der Aufklärung und die Form der Einwilligung von Personen vor, die Proben und Daten einer Biobank zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen. Auch das Recht auf Information über Ergebnisse ist festgehalten, ebenso wie die Ver- bzw. Entschlüsselung und Anonymisierung von Proben und Daten. Darüber hinaus sind Vorgaben zur Aufbewahrung von Proben und Daten enthalten. Mit dem HFG besitzt die Schweiz eine vergleichsweise umfassende Regelung der Humanforschung.

Spezifische Bewilligungspflichten für den Betrieb von Biobanken bestehen hingegen nicht, nachdem ein entsprechender Vorschlag im Vorentwurf zum Humanforschungsgesetz von Forschungs- und Industriekreisen negativ beurteilt wurde; dies auch mit der Begründung, dass die Geschwindigkeit der technischen Entwicklungen im Bereich der Biobanken sehr hoch ist und daher eine Selbstregulierung gewünscht wurde. Auf internationaler Ebene wurde im Oktober 2016 vom Weltärztebund die Deklaration von Taipeh verabschiedet. Indem sie sich in erster Linie an Ärzte sowie Mitarbeitende von Biobanken richtet, strebt sie eine Selbstregulierung von Biobanken an. Die Deklaration enthält Vorgaben zu den Patientenrechten, zur Organisation sowie zum Betrieb von Biobanken.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zurzeit kein gesetzlicher Regelungsbedarf ausgewiesen ist. Zum einen liegen ihm keine Hinweise aus dem Vollzug vor, dass die Schutzvorgaben des HFG ungenügend sind. Zum andern zeigt sich, dass sowohl der Aufbau und der Betrieb von Biobanken als auch die Zusammenarbeit der einzelnen Biobanken auf nationaler Ebene z. B. im Rahmen der Swiss Biobanking Platform auch ohne ein entsprechendes Biobankengesetz möglich sind.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags (Art. 61 HFG) überprüft das Bundesamt für Gesundheit derzeit die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit des HFG. Es untersucht dabei auch die Vorgaben für die Entnahme und Weiterverwendung von Proben und Daten. Die Evaluation wird einen allfälligen Handlungsbedarf, auch im Hinblick auf die Regelung von Biobanken, aufzeigen. Das Eidgenössische Departement des Innern wird Ende 2019 dem Bundesrat Bericht erstatten und Vorgehensvorschläge unterbreiten. Darauf sowie auf weitere Erfahrungen im Umgang mit Biobanken gestützt wird der Bundesrat entscheiden, ob namentlich im Bereich der Forschung mit biologischem Material und gesundheitsbezogenen Personendaten spezifischer Regulierungsbedarf besteht oder nicht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3203	n	Po. Nantermod. Wer gilt als selbstständigerwerbend?			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine mögliche Änderung der Bestimmungen zu den Sozialversicherungen zu prüfen, zum Beispiel das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Diese Änderung soll ermöglichen, klare Kriterien zur Unterscheidung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festzulegen. Dazu sollen die entsprechenden Kriterien im Obligationenrecht (Arbeitsvertrag) herangezogen werden.

Begründung Durch die Digitalisierung verändert sich drastisch, wie gewisse Berufe ausgeübt werden, und die Möglichkeit der erleichterten Vernetzung von Kundinnen und Kunden mit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durch Internetplattformen stellt die Berufsbilder auf den Kopf.

Der Status der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verliert an Klarheit, und die Frage, wie die Beziehung zwischen den Vernetzungsplattformen und ihren Angestellten bzw. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu qualifizieren ist, muss von Fall zu Fall in Verwaltungsverfahren geklärt werden. Diese Verfahren könnten beträchtliche Folgen haben und insbesondere dazu führen, dass die Zahlung der Beiträge an die Sozialversicherungen, die die eine oder andere Partei nicht bezahlt hat, für mehrere Monate rückwirkend geregelt werden muss.

Diese Situation schafft Rechtsunsicherheit, die den Plattformen, den Arbeitgebern, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie einem lauterem Wettbewerb und einer innovativen Wirtschaft schadet. Um diese Situation im Interesse aller zu klären, wird vorgeschlagen zu prüfen, ob es zweckmässig ist, explizite Kriterien zur Unterscheidung von abhängigen und selbstständigen Arbeitsverhältnissen einzuführen. Die gewählten Kriterien müssten im Grunde dieselben sein wie im Obligationenrecht und den Willen der Parteien berücksichtigen.

Stellungnahme Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Selbstständig- und Unselbstständigerwerbenden in den schweizerischen Sozialversicherungen sind nach bewährter Praxis und Rechtsprechung die arbeitsorganisatorische Einbindung und die Tragung eines erheblichen Unternehmerrisikos, und zwar ausgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles. Es handelt sich damit um eine von privatrechtlichen Abmachungen abstrahierende wirtschaftliche Betrachtungsweise. Auch wenn sich die Gesetzesdefinitionen im Obligationenrecht und in der AHV weitgehend entsprechen, bestehen kleine Unterschiede, die den mit der Sozialversicherung verfolgten Zwecken Rechnung tragen und die Massenverwaltung ermöglichen.

Selbstständigerwerbende sind nur in der AHV und der IV obligatorisch versichert. Unselbstständigerwerbende werden auch in der Arbeitslosenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge gegen verschiedene Risiken abgesichert. Vom entsprechenden sozialen Schutz profitieren allerdings nur Personen, die in der Leitversicherung AHV als Unselbstständigerwerbende eingestuft werden. Damit dieser soziale Schutz der obligatorischen Versicherungen allen denen zukommt, die ihn benötigen, kann der Entscheid über das Beitragsstatut nicht an die Parteien delegiert werden. Vielmehr haben ihn die Ausgleichskassen zwingend in jedem einzelnen Fall zu treffen. Da die heutige Regelung alle Erwerbsverhältnisse nach denselben Kriterien gleich behandelt, verzerrt sie weder den Wettbewerb, noch behindert sie die Innovation.

Das System der flexibel anwendbaren Rechtsnormen hat bisher die sachgerechte Beurteilung von verschiedensten Einzelfällen ermöglicht, auch von neuen Konstellationen. In seinem Bericht über die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft vom 11. Januar 2017 hat der Bundesrat daher festgehalten, dass kein unmittelbarer legislatorischer Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig hat er aber auch darauf hingewiesen, dass die weitere Entwicklung sowohl der Arbeitsformen als auch der Rechtsanwendung und deren Auswirkungen eng zu verfolgen sind. Sollten mit den aktuellen Instrumenten keine adäquaten Antworten auf die bestehenden Herausforderungen gefunden werden, wäre eine Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zu prüfen.

In der Vergangenheit wurde ausserdem schon geprüft, die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit gesetzlich zu normieren, nämlich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sowie aufgrund der überwiesenen Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates 99.3004 (vgl. [BBl 2002 1126](#)). Beide Male gab das Parlament das Vorhaben auf. Ein Gesetz enthält notwendigerweise unbestimmte, auslegungsbedürftige Umschreibungen (Unternehmerrisiko, Unkostentragung, Weisungsgebundenheit usw.) und schafft damit nicht mehr Eindeutigkeit und Rechtssicherheit als die Rechtsprechung. Gesetze können zudem nicht gleich flexibel an neue Erscheinungsformen und Gegebenheiten angepasst werden wie die Rechtsprechung, würden also an den Praxisbedürfnissen vorbeigehen. Mithin ist eine zusätzliche Regulierung auf Gesetzesebene nicht angezeigt.

Der Rechtsschutz ist gut ausgebaut. Die Entscheide der Durchführungsstellen können bis ans Bundesgericht weitergezogen werden. Zurzeit ist die Frage des Beitragsstatuts von Personen, die mit der Plattform Über zusammenarbeiten, vor den Gerichten hängig. Im Übrigen soll die Thematik im Bericht in Beantwortung des Postulates Reynard 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", weiter analysiert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3226	n	Mo. Derder. Verantwortung der Internetplattformen in Bezug auf die Unterstellung der Anbieterinnen und Anbieter unter die Sozialversicherungen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der Sozialversicherung eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, sodass die Plattformen zur Vermittlung zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Kundinnen und Kunden verpflichtet werden zu überprüfen, ob die Anbieterinnen und Anbieter bei den Sozialversicherungen versichert sind.					
Begründung	Mit der Digitalisierung der Wirtschaft stellen immer mehr Plattformen den Kontakt zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Kundinnen und Kunden her, wie etwa in den Bereichen Verkehr, Reinigung, Beratung oder Hotellerie. Da die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehung zwischen den Plattformen und den Anbieterinnen und Anbietern derzeit umstritten ist, stellt sich oft das Problem der Versicherung dieser Personen bei den Sozialversicherungen. Konsequenzen sind nichtversichertes Personal und eine Verzerrung des Wettbewerbs. Angesichts dieses Problems wird vorgeschlagen, die Plattformen dazu zu verpflichten, den Versichertenstatus der Anbieterinnen und Anbieter bei den Sozialversicherungen zu prüfen. Dies kann entweder im Vorhinein geschehen, indem der Versicherungsausweis vorgelegt werden muss, oder erst im Nachhinein durch die einfache Meldung der Anbieterinnen und Anbieter bei den Sozialversicherungen. Auswirkungen auf die geltenden Bestimmungen zur Verteilung der Beitragslast wäre es keine.					

Stellungnahme In vielen Fällen geht es bei elektronischen Plattformen um eine mehr oder weniger reine Vermittlung, d. h., die Plattformen machen als "Internetmarktplätze" nur Interessierte aufeinander aufmerksam bzw. miteinander bekannt, so beispielsweise bei Tauschbörsen. Diese Plattformen greifen nicht wesentlich in die Beziehungen zwischen den Anbietern und ihren Kunden ein. In diesen Fällen ist keine Prüfung der Erwerbsverhältnisse nötig und würde die vorgeschlagene Meldepflicht weit über das Ziel hinausschiessen.

Bei jenen Plattformen, die Dienstleistungserbringungen vermitteln, etwa im Transportbereich, haben die Durchführungsstellen jedoch zu prüfen, ob Erwerbsverhältnisse vorliegen. Gegebenenfalls haben sie zu bestimmen, ob eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit der Dienstleistenden vorliegt. Der Entscheid über das Beitragsstatut, der in der AHV zwingend von den Ausgleichskassen zu fällen ist, ist zentral für die Versicherungsdeckung der Betroffenen und kann nicht an die Plattformen delegiert werden. Eine Verzerrung des Wettbewerbs ist damit nicht verbunden: Alle Plattformen werden gleich behandelt, und als Arbeitgebende haben sie dieselben Pflichten wie alle übrigen Arbeitgebenden. Die Entscheide der Ausgleichskassen können bis ans Bundesgericht weitergezogen werden, was eine einheitliche Rechtsanwendung garantiert.

Die vorgeschlagene Meldepflicht würde zudem eine Flut von Versicherungsnachweisen und einfachen Meldungen auslösen, die für die Bestimmung des Beitragsstatuts nicht nützlich wären. Die Plattformen müssen ihre Arbeitnehmenden nämlich im Rahmen der Beitragsabrechnung ohnehin bereits heute melden. Auch bei Meldungen für Selbstständigerwerbende könnten die Durchführungsstellen ohne Miteinbezug der Steuerbehörden nicht im Einzelnen prüfen, ob eine bestimmte Vergütung in dem von diesen als Globalsumme gemeldeten Einkommen enthalten ist.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat, als Folge der von beiden Räten angenommenen Motion Niederberger 14.3728, "Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen", die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmender mit Wirkung ab 1. Juni 2016 im Sinne einer administrativen Entlastung der Wirtschaft aufgehoben hat. Die Einführung einer neuen Meldepflicht, dies zudem nur für einen Teil der Versicherten und der Arbeitgeber, würde den Bestrebungen des Bundesrates für administrative Erleichterungen zuwiderlaufen.

Die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens im digitalen Kontext - namentlich auch im Hinblick auf Internetplattformen - ist schliesslich Gegenstand des Berichtes in Beantwortung des Postulates Reynard 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", vom 16. September 2015, der zurzeit erarbeitet wird und im Herbst 2017 veröffentlicht werden soll.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3237	n	Mo. Marchand. Mangel an Pflegepersonal. Konkrete Massnahmen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, durch das Eidgenössische Departement des Innern in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Pflegeinstitutionen - also insbesondere Spitäler und Pflegeheime - prüfen zu lassen, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger zu vereinfachen, damit die Attraktivität des Berufes gesteigert wird und gegen den Pflegepersonalmangel angekämpft werden kann.					
Begründung	Der Pflegepersonalmangel ist eine Tatsache, die von den Statistiken bestätigt wird. Trotz der unternommenen Anstrengungen, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern, wie etwa der Masterplan Bildung Pflegeberufe, decken die bis 2014 verliehenen Titel nur 56 Prozent des Bedarfs ab, der bis 2025 zu erwarten ist. Dieser Deckungsgrad liegt bei Pflegeberufen mit Ausbildung auf Tertiärstufe sogar nur bei 43,1 Prozent. So ist der zahlenmässige Anstieg des Personalbestandes zwar erfreulich, reicht aber zweifellos nicht aus, um die Qualität der Pflege zu gewährleisten. Daher müssen wir neue Hebel in Bewegung setzen. Die Attraktivität des Berufes muss gesteigert werden. Die Problematik der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erscheint dafür aus logischen Gründen zentral. Einer Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) zufolge übt ein Drittel der Pflegekräfte unter 35 Jahren den Beruf nicht mehr aus. Geht man von der Gesamtheit des potenziellen Pflegepersonals aus, stellt man fest, dass ein Viertel den Beruf gewechselt hat und jede sechste Person überhaupt nicht mehr erwerbstätig ist. Wozu gibt es die Ausbildung, wenn die Pflegekräfte wegen der Arbeitsbedingungen schliesslich aufhören zu arbeiten oder sich neu orientieren? Dadurch wird nicht nur die Qualität der Pflege gefährdet, es ist auch aus wirtschaftlicher Perspektive schlicht ineffizient. Laut Obsan ist zu erwarten, dass der Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal bis 2025 um mindestens 20 Prozent ansteigen wird. Auch wenn der zusätzliche Bedarf durch die Entwicklung unserer Gesellschaft nicht wieder sinken wird, wir haben die Schlüssel zur Verminderung des Ersatzbedarfs. Die Dauer der Berufsausübung ist eine entscheidende Variable in dieser Gleichung. Eine Verlängerung um 5 Prozent würde den Gesamtbedarf um 5 Prozent senken. Es ist Zeit, zu handeln und neue Modelle vorzuschlagen, durch die Beruf und Privatleben in diesem Arbeitsfeld vereinbart werden können. Die Qualität unserer Pflege hängt davon ab.					

Stellungnahme Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist für alle Arbeitnehmenden in Branchen mit unregelmässigen Arbeitszeiten eine grosse Herausforderung. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, damit das inländische Fachkräftepotenzial besser genutzt werden kann. Das Anliegen der Motionärin ist nachvollziehbar und berechtigt: Die drohenden Personallücken in der Pflege sind dem Bundesrat aus dem Nationalen Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Santé vom September 2016 bekannt (vgl. www.gdk-cds.ch > Themen > Gesundheitsberufe > Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe).

Daher hat der Bundesrat nach Abschluss des Masterplans Bildung Pflegeberufe im Februar 2016 das WBF (SBFI) und das EDI (BAG) im Rahmen der Fachkräfte-Initiative (FKI plus) beauftragt, weitere Massnahmen insbesondere zur Verlängerung der Berufsverweildauer der Pflegenden vorzuschlagen. Ausgehend davon hat er im Dezember 2016 beschlossen, das Image der Langzeitpflege mit einer Kampagne zu fördern, Kurse für den Wiedereinstieg in die Pflege sowie konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung finanziell zu unterstützen (vgl. www.bag.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > 9. Dezember 2016 > Der Bundesrat ergreift Massnahmen gegen den Fachkräftemangel in der Pflege). Es ist vorgesehen, dass die dafür nötigen Finanzhilfebemessungen im neuen Gesundheitsberufegesetz (vgl. 15.077) auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten. Danach wird es für den Bund möglich sein, im Rahmen des von den eidgenössischen Räten bewilligten Verpflichtungskredits auf drei Jahre befristete Finanzhilfen an Betriebe der Langzeitpflege (Alters- und Pflegeheime, Spitex) auszurichten, die ihr Arbeitsumfeld verbessern wollen. An die Bedürfnisse der Pflegenden angepasste Arbeitszeitmodelle sind ausdrücklich Teil dieses Umfelds. Damit sollen sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als auch die Berufsverweildauer verbessert bzw. erhöht werden.

Auch der Vorstand der GDK hat im Nachgang zum eingangs erwähnten Versorgungsbericht Handlungsempfehlungen im Bereich der Ausbildung und der Berufskommunikation zuhanden der Kantone formuliert. Die GDK will zudem das Thema der Berufsverweildauer und der Personalerhaltung aus einer überbetrieblichen Perspektive stärker in den Fokus rücken. Unter ihrer Leitung soll eine Impulsgruppe "Arbeitsplatz Gesundheitswesen" aufgebaut werden, welche die Erkenntnisse aus Studien zu den Arbeitsumgebungsfaktoren des Gesundheitspersonals bündelt und darstellt.

Neben diesen spezifischen, auf die Pflegenden zugeschnittenen Massnahmen unterstützt der Bund seit Februar 2003 im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Kantone, Gemeinden und Private subsidiär bei der Schaffung von Betreuungsplätzen. Von diesen Finanzhilfen haben auch Krippen und Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung profitiert, die ihr Angebot ausdrücklich ganz oder teilweise auf das Personal von Spitälern ausrichten. Des Weiteren hat der Bundesrat am 29. Juni 2016 dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung unterbreitet. Mit einem Verpflichtungskredit von 100 Millionen Franken will der Bundesrat zusätzlich zur noch bis 2019 laufenden Anstossfinanzierung befristet zwei spezifische Förderinstrumente einsetzen: Er will sich an den Kinderbetreuungskosten beteiligen, wenn Kantone und Gemeinden ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen. Damit soll sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile aus finanzieller Sicht besser lohnen. Zudem will er damit das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse von Eltern abstimmen, die unregelmässig arbeiten müssen und auf flexible Betreuungsplätze angewiesen sind.

Aufgrund der vorgeschlagenen und laufenden Massnahmen von Bund und Kantonen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie spezifisch des Personalerhalts und der Personalrekrutierung in der Pflege erachtet es der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend, weitere Massnahmen in die Wege zu leiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3240	n	Mo. Graf Maya. Für einen innovativen Forschungsstandort Schweiz. Bessere Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 22 des Tierschutzgesetzes mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen:

Er fördert insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen, mit dem Ziel, belastende Tierversuche schrittweise durch Ersatzmethoden zu ersetzen. Er investiert in diesen Forschungszweig mindestens so viele finanzielle Mittel wie in die Erforschung von Methoden, die zum Ziel haben, die Zahl der Versuchstiere oder deren Belastung zu reduzieren. Er informiert periodisch über die investierten Mittel in diese drei Forschungszweige und die dabei erzielten Fortschritte.

Begründung Tierversuchsfreie Technologien (Ersatzmethoden) werden bis heute vom Bund kaum gefördert, während andere Forschungsnationen wie etwa die USA und Deutschland, aber auch die Industrie in diese Zukunftstechnologie riesige Investitionen tätigen.

Dabei sind Ersatzmethoden oftmals wissenschaftlich belastbarer und übertragbarer auf den Menschen als Tierversuche. In der Anwendung, etwa bei den weltweit vorgeschriebenen Toxizitätsprüfungen für Stoffe, sind sie zudem um ein Vielfaches kostengünstiger und aussagekräftiger. Viele Ersatzmethoden sind erwiesenermassen schnell, kostengünstig und zuverlässig (Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung) sowie hochgradig innovativ (z. B. 3-D-Bioprinting, Multi-Organ-Chips).

Bis heute nutzt der Bund das hohe wissenschaftliche und wirtschaftliche Potenzial von Ersatzmethoden nicht oder nur unzureichend. Es besteht die Gefahr, dass die Schweiz bei diesen Zukunftstechnologien den Anschluss verliert, weil sie investitions- und forschungsmässig einseitig auf eine nicht mehr zeitgemässe und sehr teure Tierversuchstechnologie setzt. Zudem ist es ethisch kaum mehr zu rechtfertigen, dass die Versuchstierzahlen in der staatlich unterstützten Grundlagenforschung der Universitäten und Hochschulen deshalb permanent ansteigen - vom Jahr 2000 mit rund 150 000 Tieren bis 2015 um 172 Prozent auf 409 000 Tiere.

Stellungnahme Artikel 22 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (SR 455) beauftragt den Bund, die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Ersatzmethoden "replace" wie auch die Optimierung von Tierversuchen "reduce" und "refine" generell zu fördern. Der Bund ist denn auch bestrebt, Tierversuche möglichst auf ein Minimum zu reduzieren, weshalb er die Erforschung von Ersatzmethoden schon heute mit namhaften Beiträgen unterstützt:

An den Universitäten und den Fachhochschulen werden aktuell verschiedene Forschungsprojekte zur Entwicklung von Ersatzmethoden durchgeführt. Auch der Schweizerische Nationalfonds (SNF) finanziert in diesem Bereich mehrere Projekte (s. SNF-Projektbank: <http://p3.snf.ch/>). In Zukunft sollen Projekte im Bereich der 3-R-Forschung systematisch erfasst werden, damit auch verlässliche Zahlen zur effektiven Förderung dieser Bereiche vorliegen.

Die zur Hälfte vom Bund getragene Stiftung Forschung 3R hat zwischen 1987 und 2014 insgesamt 142 Projekte finanziert. Dabei entfielen 9,7 Millionen Franken auf den Bereich Reduction, 1,8 Millionen Franken auf den Bereich Refinement und 7,5 Millionen Franken auf den Bereich Replacement.

Die Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden ist komplex und erfordert grosse Mittel über einen langen Zeitraum. Eine tierversuchsfreie Forschung ist deshalb kurz- bis mittelfristig weder in der Grundlagenforschung noch in der angewandten Forschung oder der Industrie realisierbar. Um die Situation der Versuchstiere möglichst schnell und wirkungsvoll zu verbessern, ist es deshalb unumgänglich, auch die Reduktions- und Verbesserungsforschung "reduce" und "refine" zu fördern.

Es wurden zudem Massnahmen eingeleitet, um die 3-R-Forschung gezielter zu fördern. Geprüft wird namentlich die Schaffung eines nationalen 3-R-Kompetenzzentrums. Dort sollen in allen 3-R-Bereichen nicht nur Wissenslücken aufgedeckt und Forschungsprojekte angestossen, sondern die vorliegenden Forschungsergebnisse auch systematisch erfasst und ausgewertet werden. Das 3-R-Kompetenzzentrum soll mittels Reporting Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen müssen.

Die mit der Motion angestrebte Vorgabe, dass mindestens gleich viele finanzielle Mittel in Ersatzmethoden zu investieren sind wie in die Erforschung von Reduktions- und Verbesserungsmethoden, erachtet der Bundesrat nicht als zielführend. Sie würde den Handlungsspielraum des Bundes zu sehr einengen und namentlich verhindern, dass vorhandene Mittel möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3281	n	Po. Rickli Natalie. Aufarbeitung des Falls Jürg Jegge und weiterer Missbrauchsfälle im Lichte der Reformpädagogik			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht den Fall Jürg Jegge und weitere Missbräuche von Pädokriminellen und entsprechende Vorfälle in Institutionen (Schulen, Kirchen, Heime, Vereine usw.) während der Sechziger- bis Achtzigerjahre im Lichte der Reformpädagogik aufzuarbeiten.

Begründung Der sexuelle Missbrauch von verschiedenen Jungen durch Jürg Jegge wurde nur dank eines Opfers publik, das ein Buch über die Übergriffe verfasst hat. Vorher wurde Jegge als Reformpädagoge und "Lehrer der Nation" gefeiert. Er gibt die Missbräuche zu, redet diese aber schön und zeigt keine Reue.

Dass Jegge nicht der einzige Pädagoge war, der so dachte, sagte er in einem Interview mit dem "Landboten" am 8. April 2017: "Wir waren der Meinung, dass man Kinder gleich behandeln soll wie Erwachsene. Und zwar auf der ganzen Linie." Auf die Frage des Journalisten, ob er damals das Gefühl gehabt habe, seine "Therapien", die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen beinhalteten, seien ein revolutionärer Akt, antwortete er: "Das kann man so sagen. Es ging um die Selbstbefreiung, darum, dass sexuelle Befreiung zu einer Gesamtbefreiung beitragen kann. Das wurde alles so diskutiert und teilweise auch so gemacht ..."

Diese Aussagen zeigen, wie wichtig es ist, nicht nur den Fall Jegge, sondern die Geschehnisse der damaligen Zeit und die Auswirkungen der Reformpädagogik zu untersuchen, so wie dies beispielsweise in Deutschland getan wurde. Erziehungswissenschaftler Jürgen Oelkers, der die Missbräuche der deutschen Reformpädagogen aufgearbeitet hat, bringt es auf den Punkt: "Aus heutiger Sicht fragt man sich, wie jemals die Rechtsnorm des Kinderschutzes angetastet werden konnte. Die Geschichte der Voraussetzungen und Folgen muss auch in der Schweiz dringend aufgearbeitet werden." ("Tages-Anzeiger", 22. April 2017)

Die meisten Opfer hatten damals weder Unterstützung noch die Möglichkeit bzw. die Kraft, sich zu wehren. Mit einer Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels soll auch für sie klarwerden, dass sexuelle Übergriffe an Kindern zu keiner Zeit zu rechtfertigen und falsch waren, auch wenn die Täter aufgrund der Verjährungsfristen zum grössten Teil strafrechtlich nicht mehr belangt werden können. Jürg Jegge selber sagt von sich: "Ich wäre strafrechtlich schuldig, wenn das nicht verjährt wäre." ("NZZ", 7. April 2017)

<http://www.landbote.ch/ueberregional/es-gab-sexuellen-kontakt/story/23894493>

<http://www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/Der-Fall-Jegge-ist-ein-Fall-Schweiz/story/10634857>

<https://www.nzz.ch/schweiz/missbrauchs-vorwurfe-an-juerg-jegge-ja-ich-hatte-sexuellen-kontakt-mit-meinem-schueler-id.777640>

Stellungnahme Der Bundesrat verurteilt sexuelle Übergriffe auf Minderjährige aufs Schärfste. Weder in der Vergangenheit noch heute waren bzw. sind sie in irgendeiner Weise zu rechtfertigen.

Die obligatorische Schule und die Heimerziehung liegen in der Zuständigkeit der Kantone, welche die Aufsicht in diesem Bereich ausüben. Vereine und Kirchen unterliegen ebenfalls nicht der Aufsicht des Bundes. Eine historische Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen durch (Sozial-)Pädagogen im Lichte der Reformpädagogik ist deshalb in erster Linie Sache der Kantone und nicht des Bundesrates.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat bereits die Abklärung der Hintergründe des Falls Jürg Jegge in Auftrag gegeben. In einem ersten Schritt soll die damals geltende Rechtslage bezüglich sonderpädagogischer Massnahmen und Sonderschulung aufgearbeitet werden. Zudem soll die Frage geklärt werden, ob die damaligen rechtlichen Vorgaben von den Behörden und den involvierten Personen eingehalten wurden. Neben dem Bericht zu diesen Fragestellungen umfasst der Auftrag gemäss Medienmitteilung der Bildungsdirektion vom 16. Mai 2017 auch die Aufbereitung der relevanten Akten, damit diese für eine allfällige spätere bildungshistorische Auswertung verwendet werden könnten.

Antrag Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3297	n	Mo. Fraktion BD. Offensive für eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz	Quadranti		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein Massnahmenpaket vorzulegen, mit dem die beschämenden Mängel bei der Pflege älterer Menschen in der Schweiz behoben werden.

Begründung Die Qualität der Pflege in der Schweiz ist rapide am Sinken und führt teilweise zu unwürdigen Zuständen sowohl für die Pflegebedürftigen wie auch für die Mitarbeitenden. Pflegebedürftige werden zu Kostenträgern degradiert. Die Gewinnorientierung lässt die Menschen vergessen. Die Meldungen bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter nehmen zu. Freiheitseinschränkende Massnahmen dienen oftmals Effizienzgewinnen statt dem Schutz der Pflegebedürftigen. Das ist der Schweiz unwürdig!

Gleichzeitig stossen die Mitarbeitenden zunehmend an ihre Grenzen. Die physische wie auch die psychische Belastung steigt stetig. Mit der demografisch bedingt steigenden Pflegekapazität geht ein ebenso steigender Fachkräftemangel einher, was das System irgendwann in den Kollaps führen kann. Es ist deshalb dringend und elementar, dass der Bundesrat hier das Heft in die Hand nimmt und ein umfassendes Massnahmenpaket vorlegt, mit dem nachhaltig eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz sichergestellt wird.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege bewusst. Er hat sich deshalb dieses Themas gemeinsam mit den Kantonen im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik angenommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Pflege und Betreuung älterer Menschen liegt die Sicherstellung der Qualität der Pflege älterer Menschen aber primär in der Zuständigkeit der Kantone.

Im Bericht des Bundesrates "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" vom 25. Mai 2016 in Erfüllung der Postulate 12.3604, 14.3912 und 14.4165 (www.parlament.ch; im Suchfeld Geschäftsnummer eingeben > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses) wurde festgehalten, dass neben der Stärkung der Prävention zur Verhinderung der Pflegebedürftigkeit vor allem Massnahmen zur Steigerung der Qualität und der Effizienz in der Versorgung nötig sind, um den Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege zu begegnen. So kann z. B. durch die Förderung der koordinierten Versorgung die Pflege effektiver und effizienter aufgestellt werden (vgl. dazu: www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitspolitik > Koordinierte Versorgung). Auch im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2019 wird dem Thema der Qualität der Pflege, aber auch der Einhaltung von ethischen Leitlinien bei der Betreuung und Pflege demenzkranker Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. dazu: www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > Nationale Demenzstrategie 2014-2019). Im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik haben sich Bund und Kantone am 2. Juni 2016 darauf verständigt, dass sie die Umsetzung dieser Massnahmen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gemeinsam angehen wollen.

Auch den Fachkräftemangel im Bereich der Pflege gehen Bund und Kantone gemeinsam an. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Fachkräfte-Initiative, die seit 2015 gemeinsam mit den Kantonen umgesetzt wird. Dabei wird dem Fachkräftemangel in der Pflege insbesondere mit folgenden Massnahmen begegnet: Mit dem am 5. Dezember 2014 vom Bundesrat verabschiedeten Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen pflegende Angehörige entlastet und unterstützt werden. Damit soll die Nachfrage nach professioneller Pflege reduziert werden. Mit dem Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (SR 811.21) wird die Ausbildungsqualität der Pflegeberufe erhöht und damit deren Attraktivität gefördert. Ebenfalls im Rahmen der Fachkräfte-Initiative hat der Bundesrat am 9. Dezember 2016 entschieden, weitere Massnahmen zur Förderung des Ansehens der Langzeitpflege zu ergreifen sowie Kurse für den Wiedereinstieg und konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung zur Erhöhung der Verweildauer im Beruf finanziell zu unterstützen. Der Bundesrat hat beispielsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation beauftragt, kantonale Förderprogramme für Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege finanziell zu unterstützen. Mit der Übernahme der Kosten für Wiedereinstiegs-kurse sollen Bund und Kantone von 2018 bis 2022 gemeinsam 2000 diplomierte Pflegefachkräfte dafür gewinnen, in die Langzeitpflege zurückzukehren. Diese Massnahmen bauen auf dem Anfang 2016 abgeschlossenen Masterplan Bildung Pflegeberufe auf.

Mit diesen laufenden Massnahmen trägt der Bundesrat dem berechtigten Anliegen der Motion bereits Rechnung und geht im Rahmen der Bundeskompetenzen die anerkannten Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege an.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3306	n	Mo. Marchand. Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, innerhalb des Gesamtkredits der Kulturbotschaft 2016-2020 den Kredit zur Umsetzung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems zu erhöhen. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist eine der Grundfesten der kulturellen Identität der Schweiz. Die Verständigung zwischen den Kulturen, die insbesondere eine sprachliche Verständigung voraussetzt, ist für den nationalen Zusammenhalt unverzichtbar. Mit einer Finanzhilfe des Bundes könnte der Erwerb einer zweiten Landessprache durch Immersion gefördert werden.					
Begründung	Dem Bund kommt bei der Förderung der Mehrsprachigkeit neben gesetzgeberischen Aufgaben insbesondere die Rolle zu, den Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen während der obligatorischen Schulzeit und im Rahmen der Berufsbildung zu fördern. Die sprachliche Diversität muss stärker genutzt werden, sowohl zugunsten des Fremdsprachenerwerbs wie auch bei der Förderung des sprachlichen Austauschs zwischen den Regionen. Die Kulturbotschaft 2016-2020 sieht für Massnahmen zur Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften zwar Mittel vor. Ein stärkeres Engagement des Bundes für Programme zum Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften im Inland wäre dennoch wünschenswert. Denn die gemäss Botschaft dafür vorgesehenen Mittel scheinen im Vergleich zum gesamten Kredit, der für die neue Periode für die Kultur vorgesehen ist, relativ bescheiden zu sein. Es müssen in diesem Bereich daher deutliche Verbesserungen vorgenommen werden.					
Stellungnahme	Der Bundesrat misst der Förderung des Austauschs zwischen den Sprachregionen in der Schweiz einen hohen Stellenwert zu. Ein Sprachaufenthalt ermöglicht die Begegnung mit anderen Kulturen, stärkt die Sprachkompetenzen und fördert die Motivation zum Sprachenwerb. Ein Sprachaufenthalt stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zum schulischen Sprachunterricht dar und sollte in der mehrsprachigen Schweiz ein selbstverständlicher Teil von Bildung, Arbeit, Freizeit und Kultur sein. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin über die Wichtigkeit von Sprachaufenthalten. Der Austausch zwischen den Sprachregionen in Schule und Berufsbildung soll gestärkt und das Potenzial der Mehrsprachigkeit in der Schweiz besser genutzt werden. Die Austauschförderung bildet darum einen Schwerpunkt der Kulturbotschaft 2016-2020 und wurde entsprechend ausgebaut. Der Bundesrat verweist auf seine Antwort zur Motion Trede 14.3949 und auf die laufenden Arbeiten zur Neuausrichtung der Austauschförderung auf nationaler und internationaler Ebene. Bund und Kantone haben 2016 die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet. Bis Ende 2017 soll eine gemeinsame Strategie "Austausch und Mobilität" von Bund und Kantonen vorliegen. Auf dieser Grundlage wird der Bericht in Beantwortung des Postulates der WBK-NR 14.3670 erstellt werden, das die Ausarbeitung eines Konzepts für ein Sprachaustauschprogramm verlangt. Der Bundesrat wird im Rahmen dieses Berichtes, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Vorschläge für allfällige zusätzliche Massnahmen und deren Finanzierung vorlegen. Der Bericht wird als Grundlage für die Vorbereitung der Kulturbotschaft 2021-2024 dienen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Lage des Finanzhaushalts erscheint eine Erhöhung der Mittel für den Binnenaustausch zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3323	n	Mo. Heim. Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 64a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dahingehend zu ändern, dass die Eltern Schuldner der Prämie des gemäss GB, Artikel 277 Absätze 1 und 2, unterhaltsberechtigten Kindes sind und dies auch bleiben, wenn die Unterhaltspflicht weggefallen ist. Kinder sollen nicht nachträglich für unterlassene Prämienzahlungen der Eltern belangt werden können.					
Begründung	Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht eine selbstständige Prämienpflicht des Kindes (Urteil des Bundesgerichtes 9C_660/2007 vom 25. April 2008 und RKUV 2000 Nr. KV 129, S. 232). Aufgrund der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 in Verbindung mit Artikel 277 ZGB müssen die Eltern die Prämien für die Kinder bezahlen. Schuldner der Prämien bleibt jedoch das Kind. Dies führt dazu, dass Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit ohne eigenes Verschulden zu Schuldnern und Schuldnerinnen werden, wenn die Eltern es - ganz oder teilweise - versäumt haben, die Prämienrechnung für ihre Kinder zu begleichen. Tatsächlich sind Fachstellen für Schuldenberatung immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Kinder bei Erreichung der Volljährigkeit betrieben werden, weil deren Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Die aufgelaufenen Schulden können hohe Summen von 10 000 Franken und mehr erreichen. Die betroffenen jungen Erwachsenen werden dadurch beim Start in die Selbstständigkeit stark behindert. Sie müssen ihr meist kleines Einkommen dafür aufwenden, um Schulden abzutragen, die sie nicht verursacht haben. Zudem hat ein Betreibungsregistereintrag einschneidende Auswirkungen auf das weitere Fortkommen. Der Einstieg in das Berufsleben der jungen Erwachsenen kann erheblich erschwert oder - bei gewissen Berufen wie Treuhänder, Rechtsanwalt, Juwelier oder Uhrmacher - sogar verhindert werden. Ebenso wird eine erfolgreiche Wohnungssuche praktisch verunmöglicht. In seiner Antwort auf die Anfrage Heim 15.1023 anerkennt der Bundesrat die Problematik. Mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Prämienbefreiung der Kinder infolge der parlamentarischen Initiative Humbel 10.407 verneint er jedoch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Nachdem die parlamentarische Initiative Humbel von den Räten abschliessend behandelt worden ist und die Kinder nicht von den Prämien befreit wurden, ist diese Problematik über eine Änderung des KVG anzugehen.					

Stellungnahme Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Zudem sind die Kantone seit 2014 verpflichtet, die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer zu bezahlen (Art. 65 Abs. 1 und 1bis KVG). Diese Verpflichtungen haben die Lage der Kinder und jungen Erwachsenen etwas entschärft.

Aufgrund der parlamentarischen Initiativen Humbel 10.407 und Rossini 13.477 hat das Parlament am 17. März 2017 beschlossen, die erwähnte Verpflichtung für die Kinder von 50 Prozent auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Anfrage Heim 15.1023, "Sollen Jugendliche für die Schulden der Eltern aufkommen?", dargelegt hat, sieht das KVG vor, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen muss. Die gesetzlichen Vertreter des Kindes schliessen die obligatorische Krankenpflegeversicherung in dessen Namen ab. Das Kind wird damit Prämienschuldner. Solange es minderjährig ist, wird es im Betreibungsverfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes und Lehre ist nicht nur das minderjährige Kind als Versicherungsnehmer Schuldner der Prämien gegenüber dem Versicherer. Auch seine Eltern schulden die Prämien solidarisch, denn die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehören zu den laufenden Bedürfnissen der Familie nach Artikel 166 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; siehe insbesondere Bundesgerichtsentscheid 9C_660/2007 vom 25. April 2008, Erwägung 3.2; Eugster Gebhard, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, Krankenversicherung, N 1314; Perrenoud Stéphanie, Droit suisse de la sécurité sociale, vol. II, Berne 2015, N 433).

Obwohl die Rechtsprechung die Frage, ob die solidarische Haftung der Eltern für die bis zur Volljährigkeit geschuldeten Prämien nach deren Eintritt weiter besteht, noch nicht beantwortet hat, wird diese jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit in der Lehre bejaht (siehe Eugster Gebhard, am angeführten Ort, N 1315). Folgt man dieser Lehre und Rechtsprechung, so schulden die Eltern nicht nur während der Minderjährigkeit, sondern auch nach Erreichen der Volljährigkeit die während der Minderjährigkeit angefallenen Prämien solidarisch mit dem Kind.

Das Parlament hat es bei der Behandlung der erwähnten parlamentarischen Initiative Humbel abgelehnt, die Kinder von der Prämie zu befreien. Damit das Kind keine Prämien mehr schuldet, könnte es über seine Eltern versichert werden. Die Einführung einer Familienversicherung, wie sie in gewissen Ländern üblich ist, wurde bei der Beratung der erwähnten parlamentarischen Initiativen besprochen, aber nicht weiterverfolgt, da die Umsetzung komplex wäre. Deshalb will der Bundesrat am Grundsatz der Individualprämie festhalten.

Weiter könnte der Gesetzgeber das KVG so ändern, dass den Versicherern untersagt wird, Versicherte, die volljährig werden, für Prämienschulden aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit zu betreiben. Damit könnten jedoch auch junge Erwachsene, die über genügend finanzielle Mittel verfügen, nicht belangt werden. Zudem würde die soziale Krankenversicherung gegenüber anderen Gläubigern, zum Beispiel den Verkäufern von Konsumgütern, benachteiligt. Dies wäre nicht im Sinn der Regelung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), welche im Konkurs die Prämien- und Kostenbeteiligungsansprüche der sozialen Krankenversicherung in der Rangordnung der Gläubiger bevorzugt (siehe Art. 219 Abs. 4 zweite Klasse Bst. c SchKG). Deshalb lehnt der Bundesrat ein Betreibungsverbot für Versicherer ab.

Wie eingangs erwähnt, geht der Bundesrat davon aus, dass der Handlungsbedarf aufgrund der Änderung des KVG abnehmen wird. Zudem sieht er keine zweckmässige Massnahme, mit welcher dem Anliegen der Motion entsprochen werden könnte. Das für die Aufsicht zuständige Bundesamt für Gesundheit hat die Krankenversicherer bereits darauf sensibilisiert, primär auf die Eltern zurückzugreifen, und wird dies nochmals tun. Zudem wird es die Situation aufmerksam beobachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3325	n	Mo. Fraktion BD. Endlich gleich lange Spiesse für über 50-Jährige	Campell		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, die Benachteiligungen der älteren Generation im BVG abzuschaffen und bei den Altersgutschriften einen Einheitssatz einzuführen.

Begründung Die Benachteiligungen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind eine unerwünschte gesellschaftliche Realität. Fehlanreize führen dazu, dass namentlich über 50-jährige Frauen und Männer am Arbeitsmarkt keine fairen Chancen mehr haben. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in den steigenden Altersgutschriften, welche je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden und zu einer stetig steigenden "Verteuerung" der betroffenen Arbeitskräfte führt.

Auch die dritte Konferenz zum Thema "Ältere Arbeitnehmer" hat keine Lösungen hervorgebracht. Und im Rahmen der Altersreform 2020 sind mögliche Verbesserungen der grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen zwei unterschiedlichen Konzepten zum Opfer gefallen. Nach wie vor sind also keine Lösungen in Sicht, während die Probleme - und auch die damit verbundenen Ängste - immer grösser werden.

Es ist deshalb an der Zeit, dass der Bundesrat für gleich lange Spiesse sorgt und die systematische Benachteiligung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Welt schafft. Mit einem Einheitssatz in Bezug auf die Altersgutschriften wird dem ohne Einschränkungen Rechnung getragen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden systembedingt hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Dies führt zu einer raschen Entlastung der älteren Generation und - vorerst - zu einer Mehrbelastung der jüngeren Generation. Im Gegenzug wird die Generationengerechtigkeit hergestellt, und die jüngere Generation profitiert ihrerseits längerfristig von der früheren Wirkung der höheren Altersgutschriften und den ebenfalls verbesserten Arbeitsmarktchancen im späteren Berufsleben.

Stellungnahme Das Parlament hat eine Abflachung der Altersgutschriften im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 eingehend analysiert und abgelehnt. Es hat insbesondere darauf verwiesen, dass eine solche Lösung hohe Kosten verursachen und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung der jungen Generation mit sich bringen würde. Es ist nicht angezeigt, zum heutigen Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Zudem war die Staffelung der Altersgutschriften auch Gegenstand der dritten Nationalen Konferenz zum Thema "ältere Arbeitnehmende". Die Verbundpartner stimmen darin überein, dass die Auswirkungen der gestaffelten Altersgutschriften auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der älteren Arbeitnehmenden stark überschätzt werden. Infolge der parlamentarischen Verabschiedung der Reform der Altersvorsorge 2020 sehen die Verbundpartner der Konferenz keinen weiteren Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
